

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl**  
**zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Barnim, zur Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde, zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Ahrensfelde, Blumberg, Eiche und Lindenberg sowie zum Ortsvorsteher des Ortsteils Mehrow am 9. Juni 2024**

1. Die **Wahlberechtigtenverzeichnisse** zu den vorgenannten Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde **Ahrensfelde** werden in der Zeit vom **20. Mai 2024** bis **24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten
- |            |   |
|------------|---|
| Dienstag   | von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:30 Uhr, |
| Mittwoch   | von 9:00 bis 12:00 Uhr                          |
| Donnerstag | von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  |

im **Rathaus der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Str. 1, 16356 Ahrensfelde, Zimmer 104**

**(Einwohnermeldeamt)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

**Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. **Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Kommunalwahlen (Kreistag, Gemeindevertretung, Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher)**

Auf Antrag können in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Kommunalwahlen eingetragen werden:

- eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat sie dies der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich sonst im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.
- wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **25. Mai 2024** bei der **Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Str. 1, 16356 Ahrensfelde, Zimmer 104 (Einwohnermeldeamt)**, während der unter Nr. 1 genannten Öffnungszeiten zu stellen.

3. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Mai 2024** bis **24. Mai 2024**, spätestens am **24. Mai 2024 spätestens bis 12:00 Uhr** bei der **Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Str. 1, 16356 Ahrensfelde, Zimmer 104 (Einwohnermeldeamt)**, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, um nicht in Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen **Wahlschein** für die Wahl

- zum **Europäischen Parlament** hat, kann an dieser Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des **Landkreises Barnim**,
- zum **Kreistag** hat, kann an dieser Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des **Wahlkreises 5 (Stadt Werneuchen/Gemeinde Ahrensfelde)**,

- zur **Gemeindevertretung** der Gemeinde Ahrensfelde und zu den **Ortsbeiräten** der Ortsteile Ahrensfelde, Blumberg, Eiche, Lindenberg bzw. des **Ortsvorstehers** des Ortsteiles Mehrow hat, kann an dieser Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Wahlgebietes (jeweiliger Ortsteil)  
**oder**  
durch **Briefwahl** teilnehmen.

## 6. Erteilung von Wahlscheinen

### 6.1 Einen **Wahlschein** für die **Europawahl** erhält **auf Antrag**

6.1.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

6.1.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6.2 Einen **Wahlschein** für die **Kommunalwahlen** (Kreistag, Gemeindevertretung, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher) erhält **auf Antrag**

6.2.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

6.2.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **25. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **7. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr für die Europawahl bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr und für die Kommunalwahl bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.1.2 und 6.2.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

## 7. Wahlschein / Briefwahlunterlagen

Mit dem **weißen** Wahlschein **für die Europawahl** erhält die wahlberechtigte Person für diese Wahl

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **gelben** Wahlschein **für die Kreistagswahl** erhält die wahlberechtigte Person, sofern aus dem Wahlscheinantrag nicht hervorgeht, dass sie vor einem Wahlvorstand wählen will,

- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettel des Kreistagswahlkreises,

- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **hellgrünen** Wahlschein **für die Wahl zur Gemeindevertretung, zu den Ortsbeiräten bzw. zum Ortsvorsteher** erhält die wahlberechtigte Person, sofern aus dem Wahlscheinantrag nicht hervorgeht, dass sie vor einem Wahlvorstand wählen will, für diese Wahlen

- einen amtlichen **hellblauen** Stimmzettel für die Wahl zur Gemeindevertretung sowie einen amtlichen **fliederfarbenen** Stimmzettel für die Wahl zu den Ortsbeiräten bzw. zum Ortsvorsteher,
- einen amtlichen **hellgrauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann die Unterlagen für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und des Ortsvorstehers nachträglich bis zum Wahltag, 15:00 Uhr abholen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Für die Europawahl darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

## 8. Wahl durch Briefwahl

- 8.1 Der Wahlbrief für die **Europawahl** muss in dem verschlossenen **hellroten** Wahlbriefumschlag enthalten
- a) den verschlossenen **weißen** Stimmzettelumschlag, in dem sich der **weiße** Stimmzettel für die Europawahl befindet,
  - b) den unterschriebenen **weißen** Wahlschein.
- 8.2 Der Wahlbrief für die Wahl des **Kreistages** muss in dem verschlossenen **gelben** Wahlbriefumschlag enthalten
- a) den verschlossenen **cremefarbenen** Stimmzettelumschlag, in dem sich der **cremefarbene** Stimmzettel für die Wahl des Kreistages befindet,
  - b) den unterschriebenen **gelben** Wahlschein.
- 8.3 Der Wahlbrief für die Wahl der **Gemeindevertretung** und der **Ortsbeiräte** bzw. des **Ortsvorstehers** muss in dem verschlossenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag enthalten
- a) den verschlossenen **hellgrauen** Stimmzettelumschlag, in welchem sich der **hellblaue** Stimmzettel für die Gemeindevertretung sowie der **fliederfarbene** Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates bzw. des Ortsvorstehers befindet,
  - b) den unterschriebenen **hellgrünen** Wahlschein.

Ahrensfelde, den 30. April 2024

Gehrke  
Bürgermeister